



Der Bürgermeister der Marktgemeinde Kirchbach

A-9632 Kirchbach - Bezirk: Hermagor - Kärnten

E-Mail: kirchbach@ktn.gde.at – Homepage: www.kirchbach.gv.at

Aktenzeichen: 131-9/005/2026

Kirchbach, 20. Februar 2026

Sachbearbeiter: DI Gucher und Ramsbacher

Vereinfachtes Bauverfahren gem. § 24 K-BO 1996

Öffentliche Bekanntmachung

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr !

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Ansuchen von Frau Anita Hohenwarter und Herrn Andreas HOHENWARTER, beide wohnhaft in Reisach 5, 9633 Reisach, um die baubehördliche Bewilligung für

den Neubau eines Wohnhauses und eines Nebengebäudes

auf dem Grundstück Nr. 902, KG 75109 Reisach.

Frau Anita Hohenwarter und Herr Andreas Hohenwarter, beide wohnhaft in Reisach 5, 9633 Reisach, haben um die baubehördliche Bewilligung für **den Neubau eines Wohnhauses und eines Nebengebäudes** auf dem Grundstück Nr. 902, KG 75109 Reisach, angesucht.

Zur Geltendmachung der Rechte und rechtlichen Interessen wird den Parteien (ausgenommen den Antragstellern) gemäß § 24 lit. (4a) der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996), LGBl. Nr. 62/1996 (WV), idgF. LGBl. Nr. 17/2025 die Gelegenheit eingeräumt, in das bei der Baubehörde aufliegende Projekt, Einsicht zu nehmen und binnen **einer Frist von 2 Wochen** ab Zustellung dieses Schreibens, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Ort: Marktgemeinde Kirchbach, 9632 Kirchbach 155, Bauamt

Datum: ab Zustellung

Zeit: während der Amtsstunden bzw. nach telefonischer Vereinbarung

Rechtsgrundlagen: Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 (WV), idgF. BGBl. I Nr. 82/2025 (u.a. §§ 40 bis 42); Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996), LGBl. Nr. 62/1996, idgF. LGBl. Nr. 17/2025 (u.a. § 24);

Die Parteien werden darauf aufmerksam gemacht, dass die gegenständliche Verständigung zur Folge hat, dass Sie Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie zulässige

subjektiv-öffentliche Einwendungen nicht spätestens innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich erheben (Präklusion).

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall dieses Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben.

Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Ergänzend dürfen wir Sie allerdings auch darauf hinweisen, dass der Gesetzgeber an Einwendungen auch inhaltliche Anforderungen stellt. So müssen Sie konkret behaupten, dass eine Beeinträchtigung bestimmter Ihnen zustehender Rechte gegeben sein kann.

Zudem wird auf die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 205/2022, hingewiesen, wonach Parteien, die während eines ihnen bekannten Verfahrens ihre bisherige Abgabestelle ändern, verpflichtet sind, diese Änderung der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

- Ergeht nachrichtlich an alle Beteiligten,
- Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel,
- Kundmachung auf der Homepage der Marktgemeinde Kirchbach,
- zum Akt.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Salcher
Bürgermeister

	Dieses Dokument wurde amtssigniert! Informationen unter https://kirchbach.gv.at/amtssignatur
Hinweis:	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Signatur aufgebracht von Markus Salcher, 20.02.2026 14:16:51

1:500

